

10

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 26/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Martha S[REDACTED], W[REDACTED]straße 3, Bad K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Sigrid S[REDACTED], B[REDACTED]straße 69, S[REDACTED] H[REDACTED]-S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 18. September 1985

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 28. November 1984 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

- 3 -

Die Ansicht der Revision, im Hinblick auf die langfristige Verpachtung und das Ankaufsrecht des Pächters könne der Geschäftswert (good-will) der Apotheke zum Zeitpunkt des Erbfalles noch nicht berechnet werden und müsse deshalb wie ein ungewisses oder unsicheres Recht gemäß § 2313 Abs. 2 BGB behandelt und erst später ausgeglichen werden, trifft ersichtlich nicht zu.

Das Grundstück und die (verpachtete) Apotheke gehören einschließlich good-will nach wie vor zum Nachlaß. Das zeigt sich schon daran, daß der good-will in den Umsatz und die Höhe der Pacht mit einfließt. Daß das Grundstück zur Zeit nicht sinnvoll veräußert und der good-will daher auf diese Weise nicht realisiert werden kann, steht nicht entgegen. Auch ererbte Gesellschaftsanteile können nicht beliebig veräußert und dadurch "realisiert" werden; selbstverständlich kommt in solchen Fällen der good-will aber auch dem Pflichtteilsberechtigten zugute. Unsicher ist im vorliegenden Fall allenfalls die Ausübung des Ankaufsrechts des Pächters der Apotheke.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wenn das Berufungsgericht den good-will der Apotheke aufgrund tatrichterlicher Würdigung der im Berufungsurteil im einzelnen dargelegten Umstände mit 200.000,- DM bewertet hat, ist auch dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter